

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1882

8 (13.6.1882)

Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. Juni

1882.

Inhalt.

Bekanntmachung: Die Diözesansynoden des Jahres 1881 betreffend.

Bekanntmachung.

Die Diözesansynoden des Jahres 1881 betreffend.

Zur Einleitung in unsern diesmaligen Diözesansynodalbescheid gedenken wir einiger bedeutender Ereignisse der letzten Zeit.

Nachdem am 25. August v. J. der jüngste Sohn unseres Großherzoglichen Hauses, Prinz Ludwig Wilhelm, konfirmiert worden und durch Ablegung seines Glaubensbekenntnisses, sowie durch nachfolgende erstmalige Teilnahme am heiligen Abendmahl mit freudigem Ernste seine Zugehörigkeit zur evang.-protest. Kirche bezeugt hatte, fand am 20. September v. J. eine erhebende Doppelfeier unserer fürstlichen Familie statt. An dem Feste der silbernen Hochzeit Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin und der damit verbundenen Vermählung unserer Fürstentochter, der jetzigen Kronprinzessin von Schweden und Norwegen, hat unser Volk und unsere Kirche den herzlichsten Anteil genommen. Wir erinnerten uns an die reichen Wohlthaten, welche von der Regierung und dem Familienleben unseres teuern Großherzoglichen Hauses über unser ganzes Land seit Jahrzehnten ausgegangen und lebten der frohen Hoffnung ferneren Segens. Durch die bald darauf folgende schwere Erkrankung unseres Fürsten wurden wir in bange Sorge versetzt. Die Prüfung war für ihn selbst und die Seinigen zugleich eine Bewährung demütigen Gottvertrauens, lebendigen Christenglaubens und inniger Liebe. Die Gnade des Herrn führt nunmehr unsern Landesvater wieder seiner Genesung entgegen. Was unsere fürstliche Familie und unser Volk, in diesen Zeiten des Glücks und des Leids mit einander sich freuend, sorgend, betend und dankend, erlebt hat, kann nur dazu dienen, das Band der Treue um so fester zu knüpfen und die Frömmigkeit als Fundament wahrer Wohlfahrt in den Herzen, Familien und Gemeinden um so deutlicher zu erweisen.

Zwischen die Diözesansynoden des vorigen und des gegenwärtigen Jahres fällt die Tagung der Generalsynode unserer Landeskirche. Derselben sind ernste und wichtige Beratungen und Entschliessungen anvertraut. Wir hoffen, daß sie ihre Aufgabe erfüllt in dem Geiste des Wortes: „Einer ist euer Meister, Christus, ihr aber seid alle Brüder.“ Christliche Weisheit in Verbindung mit warmer Ueberzeugungstreue, ernste wissenschaftliche und praktische Arbeit auf dem Grunde evangelischen Glaubens — das ist das Gepräge, dessen Züge bisher in dem Leben unserer evang. Landeskirche wahrnehmbar gewesen, dessen Vertiefung und Erweiterung wir für sie, ihre Diener und Vertreter, je länger je mehr wünschen.

Noch vor Beginn der 1881er Diözesansynoden hat sich der Präsident des evang. Oberkirchenrats, Geheimerat Nüßlin, in den Ruhestand zurückgezogen, nachdem er sein verantwortungsreiches Amt über zwei Jahrzehnte geführt. Unsere Kirche bewahrt dem Ehrenmanne, mit dessen Namen ihre ganze neuere Entwicklung verbunden ist, für seine hingebende, treue, weise und gesegnete Leitung ein dankbares Gedächtnis. Sein Nachfolger hat mit der Ansprache, welche er am 28. April 1881 an die Geistlichen richtete, seinen neuen Berufsweg in der Voraussicht angetreten, daß ein Zusammenwirken aller für die Pflege des religiösen und kirchlichen Lebens Berufenen „stattfinden werde in der Gesinnung der Liebe und des Glaubens und im Geiste der guten Ueberlieferungen unserer badischen evangelischen Kirche“, und hat damit „einen hoffnungsvollen Blick in die Zukunft geworfen, in welcher die Frucht der gemeinsamen Arbeit heranreifen möge, nämlich das sittliche Wachstum und die religiöse Erfrischung der uns so theuern evangelischen Glaubensgemeinschaft unseres Landes“.

Am 26. April d. J. schied aus dem Leben Geheimerat Spohn, seit 1861 vorsitzender Rat bei dem evang. Oberkirchenrat, womit das Kollegium und die Kirche, welcher er bis zum Tode seine bewährte Kraft und aufrichtige Liebe gewidmet hatte, einen schmerzlichen Verlust erlitten hat. In seine Stellung ist durch Allerhöchste Ernennung vom 3. Mai d. J. der langjährige Mitarbeiter im evang. Oberkirchenrat, Geheimer Referendar Behaghel, eingerückt.

I. Die Abhaltung der 1881er Diözesansynoden fiel vor die Zeit der Eröffnung der Generalsynode, 27. September, doch trafen die Vorlagen von zweien derselben (Adelsheim, Emmendingen) erst später ein. Die Mitglieder wohnten denselben, mit wenigen entschuldigten Ausnahmen, durchweg vollzählig an. Die Verhandlungen, an denen sich mehr als sonst auch die weltlichen Mitglieder beteiligten, waren meist lebhaft, aber würdig, nur an zwei Orten bis zu heftigeren Ausritten gesteigert.

Die Kirchenbehörde hatte in einer Bekanntmachung vom 26. Februar 1881 die Vorlage des Entwurfs eines Leitfadens für den Religionsunterricht zur Kenntnissnahme und etwaigen Äußerung den Diözesansynoden angekündigt und außerdem als Gegenstände der Behandlung vorgeschlagen: das Verhältnis des Aufwandes der kirchlichen und politischen Armenunterstützung, die Ausdehnung der Einrichtung kirchlicher Singhöre und der Bibellektion am Altar, die Durchführung einer unbedingten Untersagung der Zulassung von Schülern zu den Wirtschafts- und Tanzlokalitäten. In Folge dessen waren die Tagesordnungen auf fast allen Synoden die gleichen. Sie umfaßten außer den jährlich wiederkehrenden Rechnungs-

angelegenheiten und Wahlen die Verlesung und Besprechung der Synodalausschußberichte, in denen teils ausschließlich, teils vorzugsweise die obengenannten drei Gegenstände behandelt waren, und dann die sogenannte Katechismusfrage. Außerdem beschäftigte sich Hornberg mit der Erhebung der Diasporagenossenschaft Donaueschingen zu einer selbständigen Gemeinde, Neckargemünd mit einer Kollekte für Gaiberg, Mannheim-Heidelberg mit der Ausstattung der biblischen Geschichte, Schopfheim mit den Kirchenbaulichkeiten der Diözese, Ladenburg-Weinheim mit der Verwertung seiner Synodalverhandlungen und Beschlüsse in einer Ansprache an die Gemeinden. Mehrere Synoden haben auch die Thätigkeit der Vereine für Mission, Gustav-Adolf-Stiftung, Bibelgesellschaft in der Diözese besprochen. Die uns vorgelegten Protokolle hätten von vier Diözesansynoden genauer und bestimmter sein dürfen. Es kommt dabei weniger darauf an, eine ausführliche Darstellung der Diskussion zu geben. Der §. 16 der Ordnung für die Diözesansynoden vom 2. März 1865 schreibt vor: „Der Sekretär berührt nach eigener Fassung die Hauptpunkte der Verhandlung unter Nennung der Namen der Sprecher, die jedesmalige Fragestellung nimmt er wörtlich ins Protokoll auf und kann verlangen, daß sie ihm vom Vorsitzenden diktiert werde. Er bemerkt genau die Zahl derer, welche die Frage bejahen und verneinen.“ Wir halten es für angezeigt, an diese Bestimmungen zu erinnern.

II. **Den Diözesanausschüssen** liegt die Vorbereitung der Diözesansynoden und die Ausführung ihrer Beschlüsse ob. Wir haben in unserem letzten Bescheid (Kirchl. Ver.-Bl. 1881 Nr. VIII. S. 34) darauf hingewiesen, daß beim Beginn jeder Diözesansynode von der Ausführung und dem Ergebnis der vorjährigen Beschlüsse Nachweis zu geben sei. Dieser selbstverständlichen Auflage ist man, sei es in der einleitenden Ansprache des Dekans, sei es in dem von einem Diözesanausschußmitglied erstatteten Bericht auf 19 Diözesansynoden nachgekommen. Bei Mannheim-Heidelberg und Rheinbischofsheim wurde der betreffende Nachweis gelegentlich der Diskussion beigebracht. Bei Emmendingen, Ladenburg-Weinheim und Lörrach ist aus den uns gemachten Vorlagen darüber nichts ersichtlich. Wir wiederholen unsere dahin zielende Anordnung. Die von den Diözesanausschüssen zu erstattenden Berichte waren, mit Ausnahme von Hornberg, allseitig von Geistlichen verfaßt. Es ist zu bedauern, daß dazu nicht häufiger auch die Mitwirkung der Laien beigezogen wird oder werden kann. Wir haben übrigens dieses Mal die Sorgfalt, Gründlichkeit und Klarheit, wodurch die meisten dieser Berichte sich auszeichnen, anzuerkennen. Mehrere, z. B. von Boxberg, Ladenburg-Weinheim, Mosbach und Neckarbischofsheim, hatten anschauliche statistische Zusammenstellungen und Vergleichen der Bewegungen im kirchlichen Leben seit einer längeren Zeitdauer aufgenommen, was wir von neuem nur empfehlen können. Karlsruhe-Stadt, Lörrach und Mosbach hatten ihre Berichte vorher drucken lassen. Die einzelnen Synodalmitglieder werden dadurch vertrauter mit den Gegenständen derselben und es wird für ihre Besprechung Zeit erspart. Während der Berichterstatte von Ladenburg-Weinheim rühmend hervorheben konnte, wie die Einzelberichte aus den Gemeinden ihm seine Gesamtarbeit erleichtert haben, mußte von Pforzheim, Rheinbischofsheim, Bretten und Eppingen über mangelhafte Vorarbeiten geklagt werden. Bei Bretten scheint der Grund darin zu liegen, daß die Behandlung

bestimmter Fragen den Kirchengemeinderäten nicht ausdrücklich aufgegeben war. Wenn aber in der Eppinger Diözese nur aus 4 Gemeinden die vom Diözesanausschuß geforderte Bericht-erstattung über einzelne Punkte einkam, so wird darüber mit Recht Beschwerde erhoben. Der Diözesanausschuß sollte ungenügende Mitteilungen zur Ergänzung und Vervollständigung zurückgeben. Überhaupt bedürfen unsre Diözesanausschüsse immer noch mehr selbständige und eingreifende Aktion. Die Befugnisse und Pflichten, welche §. 56 der Kirchenverfassung diesen durch das Vertrauen der Diözesen berufenen kirchlichen Bezirksbehörden zuweist, sind inhaltsreich und wirkungsfähig. Wo dieselben an die Ordnung des kirchlichen und religiös-sittlichen Lebens in ihren Kreisen mit Besonnenheit und Kraft Hand angelegt haben, zeigen sich schöne Erfolge. Auch die letzten Vorlagen können solche aus mehreren Diözesen aufweisen hinsichtlich der Einführung von Wochengottesdiensten, der Besserung des Christenlehrbesuchs, der Gründung von kirchlichen Singchören, der Beseitigung von Sonntagsstörungen, der strengeren Zurückhaltung der schulpflichtigen Jugend von Wirtshäusern und Tanzbelustigungen u. a. m. Wenn jede Synode, in deren Schoß begründete Klagen über vorhandene Mängel und Mißstände erhoben werden, ihren Diözesanausschuß alsbald mit deren Erörterung und Bekämpfung beauftragte und darüber wieder Rechenschaft verlangte, wenn die Ausschüsse überall außer der formellen Synodalvorbereitung und der persönlichen Anwesenheit bei Kirchenvisitationen aus eigener Initiative und mit der ihnen zustehenden Autorität auf die kirchlichen Ortsvorgesetzten einwirkten und mit den weltlichen Bezirksbehörden sich ins Benehmen setzten, so würde manche heilsame Einrichtung, die abgehen will, wieder belebt, und manche Unordnung, die einreißen will, beseitigt werden können. Wir wollen aus den letztjährigen Berichten hier nur an die von den Diözesen Adelsheim und Borberg erwähnten Unsitten der heranwachsenden Jugend erinnern. Daß der Oberkirchenrat, wo seine Mithilfe in Anspruch zu nehmen ist, dieselbe auch eintreten läßt, haben wir immer wieder ausgesprochen und bewiesen.

III. **Für die Zählung der Kirchgänger** zur Aufnahme in die statistische Tabelle wünschen Adelsheim, Ladenburg-Weinheim und Mannheim-Heidelberg abermals veränderte Anordnungen. Die beiden erstgenannten Synoden wollen einen gleichmäßigen Abzug der Schulkinder, welche noch nicht zum Kirchenbesuch verpflichtet sind, von der Gesamtsumme der Gottesdienstbesucher. Für das ganze Land ist diese Maßregel schon darum undurchführbar, weil in großen Gemeinden, namentlich Städten, wo die Kinder oft bei ihren Eltern in der Kirche sitzen, die erforderliche Unterscheidung durch die Zähler nicht gemacht werden kann. Aber es steht nichts im Wege, daß jede der beiden Diözesansynoden für ihren Umfang einen Beschluß faßt, in welchem bestimmt ist, welche Jahrgänge der Schulkinder mitgerechnet werden sollen und welche nicht. Dadurch wird wenigstens im einzelnen Bezirk die vergleichende Statistik zutreffender. Wenn Ladenburg-Weinheim meint, die Berücksichtigung der Kinder habe auch auf das Gesamtbild des Abendmahlsbesuchs einen Einfluß, so ist dabei wohl übersehen, daß im ganzen Lande die Prozentsätze der Kommunikanten gleichmäßig nach der evang. Seelenzahl bemessen werden. Die Bemerkung von Mannheim-Heidelberg, daß die Besucher der Abendgottesdienste den Kirchgängern zugezählt werden sollten, um eine richtigere Vorstellung

von der Summe der letzteren zu bekommen, gilt allerdings für mehrere größere Städte, wo der Unterschied zwischen vormittägigen Haupt- und nachmittägigen Nebengottesdiensten nicht so maßgebend ist, wie in kleineren Gemeinden. Wir glauben aber doch bei der Bestimmung stehen bleiben zu sollen, welche Ziffer 10 der den kirchlich-statistischen Tabellen vorgegedruckten Anleitung (Kirchl. Ver.-Bl. 1878 Nr. IX.) enthält. Denn auch auf dem Lande gehen in vielen Gegenden Frauenspersonen in die Nachmittagskirche, die Christenlehre, welche vormittags nicht zum Gottesdienst kamen. Eine Änderung im bisherigen Verfahren würde also das Bild wohl verschieben, aber wieder nicht ganz richtig stellen. Über Zu- und Abnahme des Kirchenbesuchs in den betreffenden Städten selbst giebt immerhin die bisherige Zählungsweise Ausweis. Übrigens sind wir bereit, wenn Mannheim und Heidelberg die allerdings zahlreichen Besucher ihrer Abendkirchen an dem betreffenden Tage ebenfalls zählen wollen und uns darüber auf der Rückseite der Tabelle eine Angabe machen, im Bescheid dies zu berücksichtigen.

IV. Daß eine Wiedereinführung von **Wochenkirchen** möglich ist, wenigstens im Winterhalbjahr, hat die Diözese Freiburg bewiesen, wo durch die Aufforderung des Diözesanausschusses diese Einrichtung in 7 Gemeinden neu belebt wurde. Auch eine Gemeinde der Diözese Pforzheim hat neuerdings trotz recht ungünstiger Verhältnisse einen gelungenen Versuch mit der Abhaltung von Wochenkirchen gemacht. Der Bericht von Hornberg zeigt wenigstens, daß in Laienkreisen das Bedürfnis nach solchen sich kräftig ausdrückt.

V. Bezüglich der **Christenlehren** bemüht sich Freiburg, dieselben auch für Erwachsene lehrreicher und anziehender zu machen. In Hornberg ist ein ähnlicher Gedanke angeregt worden. Lörrach wünscht eine gleichartige Ordnung der Pflichtigkeitsdauer für die ganze Diözese. Wenn die Synode darüber einen Beschluß faßt, so ist zu erwarten, daß es dem Diözesanausschuß gelinge, die Gemeinden, in welchen die Verpflichtung der Christenleherschüler andern gegenüber eine geminderte ist, wieder zur Heranziehung älterer Jahrgänge zu bewegen, wozu ihm namentlich die Kirchenvisitationen Veranlassung und Gelegenheit bieten.

VI. Die **Schriftlesung am Altar** ist in Adelsheim, Borberg, Bretten, Neckargemünd, Oberheidelberg, Rheinbischofsheim, Neckarbischofsheim (und wohl auch noch in andern Diözesen) fast allgemein eingeführt. In der Diözese Eppingen ermangeln derselben noch 4, Müllheim noch 8 Gemeinden. Eine vollständige Übersicht ihres Gebrauchs durch das ganze Land ließ sich aus den gegebenen Mitteilungen noch nicht zusammenstellen.

VII. Auch für den **Bestand kirchlicher Singhöre** haben wir noch keine allgemein durchgeführten Angaben. Neckarbischofsheim hat die Einführung und Leitung der Angelegenheit durch Aufstellung von Statuten erfolgreich in die Hand genommen. In der Diözese Borberg bestehen 10, Eppingen 7, Wertheim 1, Ladenburg-Weinheim 2, Müllheim 3 (in einer Gemeinde nach mancherlei Schwierigkeiten), Rheinbischofsheim 3, Sinsheim 13, teilweise auf Anregung des Diözesanausschusses gegründet, Schopfheim einige, Neckargemünd 7 eigentlich kirchliche Singhöre. In vielen Gegenden wirken andere Gesangvereine an

Festtagen, bei Hochzeiten, Leichenbegängnissen durch Aufführung mehrstimmiger Chöre zur gottesdienstlichen Feier mit. Über letztere haben wir nichts zu bemerken. Es ist Sache der Ortskirchenbehörden, im geeigneten Fall solche Leistungen dankbar anzunehmen und zugleich darauf zu achten, daß dabei der kirchliche Geschmack nicht verletzt und der Gemeindegesang nicht beeinträchtigt werde. Die Hebung, die Läuterung und Verschönerung des Gemeindegesangs bleibt die Hauptsache. Dieser kann der Natur der Sache nach nur einstimmig sein. Die wichtigste und segensreichste Aufgabe kirchlicher Singchöre, seien sie aus Schülern gebildet, seien es Männer-, Frauen- oder gemischte Chöre, soll darin bestehen, den einfachen Choral so zu pflegen und vorzutragen, daß die Gemeinde dadurch im Umfang ihrer singbaren Choräle bereichert, in Takt, Melodie und Modulation ihres Gesanges zweckmäßig beeinflusst, und im Verständnis für die Schönheit und den Wert eines guten evangelisch-deutschen Choralgesangs gefördert werde. Als 1836 das gegenwärtige Gesangbuch eingeführt wurde, bildeten sich in einer großen Anzahl von Gemeinden Singchöre, die zur Einbürgerung seiner Melodien wesentlich mitgewirkt haben. Wenn unsere Landeskirche ein neues Gesangbuch erhält, in welchem einige gewohnte Melodien in der Tonfolge oder im Rhythmus eine Änderung erfahren und andere neu sich einleben sollen, so werden Singchöre, welche für einfaches, schönes und richtiges Vorsingen einer Strophe im Gottesdienst sich bemühen, sich ein höchst dankenswertes Verdienst erwerben. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß dieselben auch, namentlich bei festlichen Gelegenheiten oder für Zwischengesänge, in künstlerischen Weisen sich ergehen, doch ist hierin quantitativ und qualitativ recht Maß zu halten. Wir sind überzeugt, daß den Einzelvereinen der allgemeine evang. Kirchengesangsverein unseres Landes nach beiden Seiten hin die entsprechende Anregung und Anleitung geben wird.

VIII. Ueber eine Abnahme der **Beteiligung am heiligen Abendmahl** mußten wir seit längerer Zeit klagen. Mit um so größerer Befriedigung verzeichnen wir dieses Mal einen, wenn auch kleinen Fortschritt. Während die Zahl der Abendmahlsgäste 1879 von der evang. Seelenzahl 54,3 Prozent betrug, ist der Prozentsatz des Jahres 1880 auf 55 gestiegen. An der Vermehrung haben teilgenommen und zwar manchmal in erheblicher Weise, die Diözesen Adelsheim, Bogberg, Bretten, Durlach, Emmendingen, Eppingen, Freiburg, Karlsruhe-Stadt, Lörrach, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Oberheidelberg, Pforzheim, Rheinbischofsheim und Sinsheim, mehr als die Hälfte der Diözesen, während die übrigen (9) wieder einen kleinen Rückgang zeigen. Diese aufsteigende Bewegung erscheint noch günstiger, weil der vorliegenden Berechnung in der statistischen Tabelle erstmals die Ergebnisse der Volkszählung von 1880 zugrunde liegen, denn die höher stehende Bevölkerungsziffer, die ja nicht erst vom letzten Jahr datiert, vermindert den Prozentsatz. Diese Bemerkung gilt noch für eine Anzahl der in der Tabelle aufgeführten Kolonnen.

IX. Die **außerhalb der Heimatgemeinde stattfindenden Trauungen** wurden von Bretten und Oberheidelberg wieder beanstandet und eine neue Einschärfung der Verordnung vom 20. Januar 1870 §. 4 und 5 (Spohn II. S. 71) gewünscht. Andererseits liegt die Versicherung von Heidelberg vor, daß die dortigen Geistlichen dieselbe einhalten. Wir erachten

es für genügend, die Sache hier erwähnt zu haben und glauben, daß Übertretungen jener Verordnung am besten beseitigt werden, wenn etwaige, jedenfalls nur vereinzelte Fälle dem Dekanat oder auch der Kirchenbehörde von den betreffenden Geistlichen angezeigt werden.

X. Die Synode Adelsheim hat den Beschluß gefaßt, den Oberkirchenrat um Vorschriften, oder wenigstens Gesichtspunkte anzufragen über das Verfahren bei **Beerdigung von Selbstmördern**. Wir sind der Ansicht, der Geistliche soll niemals solchen beklagenswerten Personen, beziehungsweise ihren Angehörigen seine Begleitung zum Grab, den Beistand des Wortes Gottes und Gebets versagen; andererseits wird seelsorgerlich darauf hinzuwirken sein, daß die Vornahme solcher Beerdigungen in der Stille, d. h. ohne die sonst üblichen Gebräuche des Geläutes, Gesangs und Kirchgangs, zur Regel werde.

XI. **Der Katechismusentwurf**, welcher den 1881er Diözesansynoden vorgelegt wurde, hat überall eine eingehende Behandlung gefunden. Die Referenten, deren in vielen Diözesen zwei aufgestellt wurden, haben gründlich und sachlich ihre Aufgaben gelöst. Daß dabei, wie bei den Beratungen, der Parteistandpunkt, persönliche Vorliebe und Abneigung für oder gegen eine Änderung im Religionslehrbuch sich geltend machten, ist natürlich. Nachdem das gesamte Material der Generalsynode zur Berücksichtigung bei ihren Arbeiten vorgelegt worden ist, kann es nicht mehr unsre Sache sein, im Bescheid auf das Nähere einzugehen. Wir wiederholen also hier nur die Zusammenstellung der von den Diözesansynoden vorgenommenen Abstimmungen, wie wir sie in unserm gedruckten Bericht an die Generalsynode mitgeteilt haben: „Für Beibehaltung des bisherigen Katechismus sprachen sich aus: Bretten mit 21 gegen 13, Durlach mit 14 gegen 8, Eppingen mit 15 gegen 5, Hornberg mit 23 gegen 1, Karlsruhe-Land mit 30 gegen 1, Mosbach mit 26 gegen 6, Neckarbischofsheim mit 25 gegen 6, Oberheidelberg mit 25 gegen 14, Pforzheim mit 29 gegen 16, Rheinbischofsheim mit 21 gegen 11, Wertheim mit 9 gegen 8 Stimmen. Diese Abstimmungen gründeten sich meist auf die Verneinung des Bedürfnisses eines neuen Lehrbuchs und den Ausdruck der Befriedigung mit dem bisherigen. Die Synoden Bretten, Durlach, Karlsruhe-Land motivieren ihre Abstimmung mit ausdrücklicher Beanstandung des Entwurfs; für Wiedereinführung des Auswendiglernens sprachen sich die Synoden Eppingen, Hornberg, Karlsruhe-Land, Mosbach, Neckarbischofsheim, Oberheidelberg, Pforzheim aus. Eine gewisse Revisionsbedürftigkeit des vorhandenen Lehrbuchs erkennen dabei Durlach und Pforzheim an. Für Annahme des Entwurfs stimmten Borberg mit 15 gegen 6, Freiburg mit 17 gegen 3, Heidelberg-Mannheim mit 14 gegen 1, Karlsruhe-Stadt mit 19 gegen 1, Ladenburg-Weinheim mit 17 gegen 13, Neckargemünd mit 24 gegen 12, Schopfheim mit 21 gegen 6, Sinshheim mit 17 gegen 11 Stimmen. Von einigen dieser Synoden wird übrigens eine Revision der Vorlage seitens der Generalsynode ausdrücklich vorbehalten, von Schopfheim mit Verschiebung auf 1886. Die Diözesansynode Lahr hat sich mit 25 von 34 Stimmen gegen Beibehaltung des gegenwärtigen Katechismus und mit 18 gegen 13 Stimmen für eine Revision desselben und Wiedereinführung des Memorierzwangs ausgesprochen. Lörrach erklärt sich mit 40 gegen

5 Stimmen im Prinzip gegen jeden nach bisheriger Schablone gearbeiteten Katechismus und wünscht ein Spruchbuch mit Kapiteleinteilung. Wenn dieses nicht zu erreichen, so billigt die Synode (39 gegen 6 Stimmen) den vorliegenden Entwurf unter Voraussetzung seiner Verbesserung namentlich in formeller Beziehung und mit Ablehnung des Memorierens der Sätze. Müllheim stimmt (20 gegen 11) ebenfalls für ein Spruchbuch, das der 1886er Generalsynode vorzulegen sei, 13 gegen 12 Stimmen wollen den Gemeinden, welche es wünschen, das Recht gewahrt wissen, auch den gegenwärtigen Katechismus beizubehalten.“ In vorstehender Entzifferung fehlen noch die Synoden Adelsheim und Emmendingen, weil ihre Berichte zu spät einkamen. Wir tragen ihre Vota hier nach. Adelsheim stimmte mit 16 gegen 6 Stimmen für Beibehaltung des jetzigen Katechismus mit Einführung eines teilweisen Memorierzwangs. In Emmendingen wurden drei Anträge gestellt. Derjenige, welcher Beibehaltung des bisherigen Lehrbuchs mit Auswendiglernen desselben wünschte, erhielt 15 gegen 15 Stimmen. Die beiden anderen gehen dahin, von der Beratung über den vorliegenden Entwurf abzusehen und eine Verständigung über die pädagogisch richtige Form und Fassung der Katechismuslehre von der Zukunft zu erhoffen, oder: wie der Oberkirchenrat ein Gesangbuch zur Beratung vorlegte, so solle die Generalsynode einen Katechismus samt Sprüchen zur Prüfung ausgeben. Bei der Abstimmung ergeben sich 17 gegen 13 Stimmen, es ist uns aber aus dem Protokoll nicht recht klar, für welchen dieser beiden Anträge.

XII. Wegen der von den **Gewerbeschulen** herrührenden Hindernisse für die Schüler im Besuch des Hauptgottesdienstes und der Christenlehren hat Karlsruhe-Stadt eine Aufforderung an die Diözesangemeinden gerichtet, und außerdem dem Antrag zugestimmt, der Oberkirchenrat möge seine Bemühungen, eine **Änderung des Schulgesetzes** herbeizuführen, fortsetzen. Letzteres wird sich wohl darauf beziehen, daß der obligatorische Religionsunterricht für die Fortbildungsschulen erlangt und dadurch ein gewisser staatlicher Zwang zum Besuch der Christenlehren für ein oder zwei Jahre wenigstens erreicht werde. Zur Darlegung unserer Ansicht hierüber können wir uns auf den letzten Bescheid (Kirchl. Ver.-Bl. 1881 Nr. VIII. S. 35, 36) berufen.

XIII. Der **Besuch der Wirtshäuser und Tanzlokale durch Schüler** war einer der Gegenstände, mit welchem sich auf unsere Anregung hin fast alle Synoden des Vorjahres beschäftigten. Die Ministerialverordnung vom 9. Juli 1879 (Kirchl. Ver.-Bl. Nr. XIII. S. 68) enthält bekanntlich drei Bestimmungen, einmal, daß den Schülern der Volks- und Fortbildungsschule der Besuch der Wirtshäuser und Tanzlokale untersagt sei, sodann, daß dieses Verbot keine Anwendung finde, wenn der Besuch unter Aufsicht der Eltern oder anderer geeigneter Fürsorger geschieht, endlich, daß die Bezirksamter bei der polizeilichen Erlaubnis zur Abhaltung von Tanzbelustigungen die Zulassung von Schülern und Fortbildungsschülern zu den Wirtschafts- und Tanzlokalitäten unbedingt untersagen können. Unsere Anleitung für die Tagesordnung der vorjährigen Synoden vom 26. Februar 1881 bezog sich auf die Frage, ob und wo diese unbedingte Untersagung durchgeführt sei. Sowohl die Berichte zu den Diözesansynoden als die Verhandlungen derselben ließen es hie und da an der wünschenswerten Klarheit fehlen.

Man verwechselte den Besuch der Tanzbelustigungen, für welchen allein die ministerielle Verordnung ein unbedingtes Verbot ermöglicht, mit dem der Wirtshäuser überhaupt, man unterschied nicht immer zwischen Fortbildungsschülern und Christenlehrpflichtigen. Übrigens erfahren wir mit Befriedigung, daß jene Verordnung doch in vielen Gegenden unseres Landes heilsam gewirkt hat und daß viele Bezirksämter das unbedingte Verbot bei Erteilung von Tanzerlaubnissen an Wirte in Anwendung bringen, zum Teil auf Ansuchen der Diözesanausschüsse. Einige Diözesen klagen allerdings, daß die Ortspolizei in der Durchführung der Verordnung häufig nachlässig sei (Ladenburg-Weinheim, Neckargemünd u. a.). In Eppingen wurde ein diesbezüglicher Antrag gestellt, über dessen Abstimmung aber das Protokoll nichts enthält. Während Bretten beschloß, durch eine Ansprache des Diözesanausschusses die kirchlichen Vertreter an ihre heilige Pflicht der gewissenhaften Pflege des sittlichen Lebens zu erinnern, scheinen nicht wenige Geistliche und Kirchengemeinderäte zu meinen, es sei damit gethan, über mangelhafte Ausführung bestehender sittenpolizeilicher Verordnungen zu klagen und es sei nicht ihre Sache, derartige Mißstände zur Anzeige zu bringen. Das ist eine falsche Auffassung von dem richtigen Verhältnis staatlicher und kirchlicher Behörden, welche für das Volkswohl zusammenwirken sollen, aber auch von der den kirchlichen Bezirks- und Gemeindevorstehern obliegenden Verpflichtung (§. 37, 49, 56, 92 und 106 der Kirchenverfassung). Wir müssen auch hier allen Ernstes darauf dringen, daß überall, wo die Jugend nicht gehörig überwacht wird, und der kirchlich-seelsorgerliche Einfluß zur Verhütung von Ausschreitungen nicht ausreicht, die Geistlichen und Kirchengemeinderäte um des Gewissens willen und aus Liebe zu den ihnen anvertrauten Seelen sich auch um Abhilfe an die Ortspolizei wenden, und daß, wenn diese Verwendung wirkungslos bleiben sollte, die Diözesanausschüsse durch nachdrückliches Benehmen mit den staatlichen Bezirksbehörden, nicht in allgemeinen Behauptungen, sondern unter bestimmter Hinweisung auf die Orte, wo es fehlt, ihres Amtes warten.

XIV. Das Gleiche gilt **von der Pflege der Sonntagsfeier**. Auch in dieser ist eine Besserung wahrzunehmen. Die landesherrliche Verordnung vom 20. November 1879 beziehungsweise 28. Januar 1869 wird kräftiger gehandhabt, das öffentliche Urteil über die Wichtigkeit der Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung beginnt sich zu läutern. Namentlich finden die Bestimmungen der genannten Verordnung über die sogenannten Notarbeiten am Sonntag neuerdings bei den Polizeibehörden die Auslegung, daß über die durch Witterungsverhältnisse oder andere Umstände etwa veranlaßte Nötigung nicht mehr der einzelne Beteiligte selbst, sondern die Behörde zu entscheiden habe. Es liegt unzweifelhaft in der Hand der Diözesansynoden und ihrer Vollzugsorgane, je länger je mehr gegen Ausschreitungen hinsichtlich der Sonntagsfeier mit Erfolg aufzutreten und wir können denjenigen, welche sich darin um ihren Bezirk verdient gemacht haben, nur unsere Anerkennung aussprechen.

XV. Besonders eingehende Erörterung fand die Frage nach dem **Verhältnis der politischen und kirchlichen Armenunterstützung**. Aus einer Reihe von Berichten und Verhandlungen darüber geht hervor, daß unsere Kirchengemeinden immer mehr einsehen, in

welchen Fällen sie mit ihren Mitteln an der Armenunterstützung sich zu beteiligen haben, aber auch, wie ratsam es ist, mit denselben für die wachsenden kirchlichen Bedürfnisse zurückzuhalten. Den letzteren Gesichtspunkt hat der von der Synode Neckarbischofsheim geäußerte Wunsch nicht genügend beachtet, es möge der Oberkirchenrat die Ausgaben für Armenunterstützung aus kirchlichen Mitteln in den Gemeinden, wo solche vorhanden sind, weniger beschränken. Die Gesetzgebung weist die Armenunterstützung nun einmal den politischen Körperschaften zu. Es ist darin, wie der Bericht für die Diözese Karlsruhe-Land mit Recht bemerkt, auch ein Einfluß des Christentums auf die Kulturentwicklung zu erkennen, wenn der Staat und die bürgerliche Gemeinde Aufgaben übernimmt, deren Erfüllung zugleich religiös-sittliche Pflicht ist. Wir dürfen dabei nicht unbeachtet lassen, daß die bedeutenden Stiftungen, welche für Armenzwecke in der Verwaltung und Verwendung der Kirche lagen, an den Staat und die Gemeinden ausgefolgt werden mußten, und dürfen nicht übersehen, wie vielfach die politischen Gemeinden sich veranlaßt sehen, bisherige Leistungen zu kirchlichen Zwecken selbst ohne genügenden Grund zurückzuziehen. Die Kirche ist bei uns für die Bestreitung ihrer Bedürfnisse, wo nicht ausreichende Fonds dazu vorhanden sind, auf die freiwilligen Gaben ihrer Glieder angewiesen. Zur Erhebung derselben ist immer noch das Kirchenopfer fast die einzige Quelle. Es kann der Kirche nicht zugemutet werden, durch ihre Beisteuern die Ausgaben der bürgerlichen Gemeinde zu erleichtern, häufig wäre das auch nur eine unbillige Belastung der willfährigen Geber zu gunsten der weniger bereitwilligen. Andererseits würde die Kirche allerdings eines ihrer schönsten Rechte und eine ihrer edelsten Pflichten aufgeben, wenn sie sich nicht mehr der Notleidenden erbarmen wollte. Die Anregung und Mitwirkung zu Liebeswerken auf dem Gebiet der Vereinsthätigkeit, die Verbesserung der Lage von Gebrechlichen, Kranken, Arbeitsunfähigen, Unmündigen, Hochbetagten, für welche die politische Armenpflege nur das Notdürftigste zu beschaffen vermag, die Mithilfe zur sittlich wirksameren Versorgung der Verwahrlosten, die Unterstützung armer Konfirmanden, auch Beiträge zu Erziehungszwecken im Bedürfnisfall und ähnliches — weisen der Kirche die Wege an, auf denen sie mit ihren Mitteln eintreten kann und soll, und sie wird dabei immer im Auge behalten müssen, daß mit der leiblichen Not möglichst auch die moralische Ursache oder Verschärfung derselben angefaßt und erleichtert werde. Ist die Mitwirkung der Kirche zur Hebung und Vinderung leiblicher Notstände in der Regel auch nur eine ergänzende, so hat sie daran doch auch eine unmittelbare Beteiligung dadurch, daß in dem Armenrat der Vertreter der Kirche berufenes Mitglied ist und die zu verwendenden Mittel zu einem beträchtlichen Teil aus ehemals kirchlichen Stiftungen herkommen. Der Geistliche hat in den Armenratsitzungen darauf zu halten, daß jenen kirchlichen Stiftungsmitteln bei der Verwendung ihr konfessioneller Charakter gewahrt bleibe, es ist seine Aufgabe, die religiös-christlichen Motive für die Armenpflege auch hier zur Geltung zu bringen, das einheitliche Vorgehen kirchlicher und bürgerlicher Thätigkeit dabei zu ermöglichen und sich mit den Notständen bekannt zu erhalten. Darum ist es nur zu billigen, daß mehrere Diözesansynoden auf den Beizug und Beitritt aller Geistlichen zu jenen Sitzungen gedrungen haben und auch wir haben in mehreren besonderen Verbescheidungen noch vorhandenen Mängeln abzuhelpen gesucht. Wir wollen bei dieser Gelegenheit noch eine

von der Synode Müllheim aufgeworfene Frage allgemein beantworten. Sie geht dahin, welche „Sammlungen für sonstige wohlthätige Zwecke“ in Kolonne 13 c. der statistischen Tabelle einzutragen seien. Die Kolonne 12 soll alle in den Gottesdiensten einzelner Gemeinden oder Gegenden erhobenen Kollekten, also die sogenannten Schlüsselkollekten, z. B. für die Bibelgesellschaft, für kirchliche Ortsfonds oder Baulichkeiten, für notleidende Schwesterngemeinden, auch für Anstalten und Vereine mit Ausschluß des Gustav-Adolf- und Missionsvereins (Kolonne 13 a. b.) aufnehmen, in die Kolonne 13 c. kommen die Beträge der wohlthätigen Sammlungen außerhalb des Gottesdienstes, soweit die kirchlichen Organe, also Geistliche und Kirchengemeinderäte dabei beteiligt sind. Darnach wäre beispielsweise zu ermessen, ob *Manuheim* eine sehr bedeutende Sammlung für das Marthahaus unter 13 c. einzuzeichnen hatte, oder ob dieselbe unter den besonderen Bemerkungen zu erwähnen gewesen wäre.

XVI. Wo in den Diözesansynoden **über das Sektentwesen** verhandelt wurde, sind besonders die Neutäufer als bedenklich, im bewußten und ausgesprochenen Gegensatz zur Landeskirche stehend bezeichnet worden. Die größte Zahl derselben (214) scheint im Bezirk Eppingen zu sein. Auch von Neckarbischofsheim, Hornberg, Mosbach wird darüber berichtet, aus letzterer Diözese mit folgenden Worten: „Die Neutäufer zählen auf dem Boden der Diözese etwa 100 Seelen. Die Sekte sieht eigentlich in der Landeskirche Babel und in den Gliedern derselben Verlorene, dagegen in den zu ihrer Gemeinschaft Haltenden die Wiedergeborenen, die den Geist Gottes haben, über das Gesetz erhaben sind, nicht mehr sündigen können und der Seligkeit des Himmelreichs, die sie sich in irdisch-sinnlichen Farben ausmalen, sicher sind; getauft kann nur werden, wer schon wiedergeboren ist. Streng folgerichtig ist diese Anschauung nur bei den Schroffsten, den sogenannten Fröhlichen, durchgeführt, die jede Berührung mit der Landeskirche meiden. Die weniger Strengen schicken ihre Kinder zum evang. Religionsunterricht und nehmen auch an Zeichenfeierlichkeiten der evang. Kirche teil“. Es geht daraus hervor, welche Wachsamkeit und Besonnenheit notwendig ist, daß solche Schwarmgeister nicht weiter um sich greifen.

Einen Antrag von Neckarbischofsheim wegen der Aufnahme der Neutäufer in die Volkszählungslisten unter der Bezeichnung „Evangelische“ werden wir in Erwägung ziehen.

XVII. In die Rubrik **der Verfassung und des Kirchenvermögens** gehören zwei Anträge. Ladenburg-Weinheim beschloß das Ersuchen an den Oberkirchenrat, eine Änderung der Wahlordnung dahingehend herbeizuführen, daß für die weltlichen Abgeordneten zu den Diözesansynoden Ersahmänner gewählt werden. Wir beabsichtigen nicht, mit einem solchen Antrag an die Generalsynode zu kommen. Die Sache scheint uns nicht bedeutend genug, um eine Verfassungsänderung zu begründen, und das vorgeschlagene Mittel, den Gemeinden ihre Vertretung in der Diözesansynode unverkürzt zu erhalten, würde doch nicht ausreichen, weil ja auch der Geistliche möglicherweise am Erscheinen verhindert sein kann, ohne daß für ihn ein Ersatz zu beschaffen ist. Die Synode Rheinbischofsheim hat ihren Ausschuß beauftragt, in betreff der Verpflichtungen der Kirchenschaffnei Erhebungen zu machen und darüber zu

berichten. Wir werden die Ausführung dieses Beschlusses abwarten, ehe wir uns darüber äußern.

Zu der vorstehenden Übersicht über die Verhandlungen und Ergebnisse der vorjährigen Diözesansynoden haben wir noch zu bemerken, daß wir einzelne, mehr lokale Angelegenheiten bereits besonders verbeschieden und daß einige Anträge allgemeinerer Art ihre Erledigung durch die Generalsynode gefunden haben. Für die bevorstehenden Diözesansynoden machen wir auf die Gegenstände aufmerksam, welche in den kirchlichen Verordnungsblättern 1882 Nr. IV. und VI. erwähnt sind.

Wir haben es dieses Mal unterlassen, ein Gesamtbild des kirchlichen und religiös-sittlichen Zustandes unseres evang. Volkes zu geben, um nicht in den vorhergehenden Bescheiden bereits Gesagtes zu wiederholen. Eine vergleichende Prüfung der Angaben, welche in den statistischen Tabellen über die Benützung des kirchlichen Segens, über Gottesdienst, Wohlthätigkeit, uneheliche Geburten niedergelegt sind, wird die kirchlichen Vertreter in den Stand setzen, selbst etwaige Änderungen gegen früher zu erkennen und daraus Schlüsse auf Fortschritte oder Rückschritte im religiösen Leben zu ziehen. Die Beobachtung scheint uns richtig zu sein, daß die Wertschätzung von Religion und Kirche in einer gewissen Zunahme begriffen ist, daß sowohl das öffentliche Urtheil als die Stellung der staatlichen und bürgerlichen Behörden sich wieder mehr dem Bewußtsein erschließt, welche hohe Bedeutung das Christentum und seine kirchliche Pflege für die geistige Kultur, die Moral und das materielle Wohl des Volkes hat. Wenn wir dies mit demütiger Freude anerkennen und aussprechen, so ergiebt sich daraus für alle, die sich mit uns in den Dienst des Herrn Jesus Christus stellen, die erneute Aufforderung, mit getroster Zuversicht, aber auch mit unermüdlcher Treue für sein Reich zu arbeiten.

Karlsruhe, den 2. Juni 1882.

Evangelische Oberkirchenrat.
von Stöffer.

Bujard.